

Informationen und Hintergründe

THEMA: Besoldung aktuell

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen



OVG Lüneburg entscheidet zur Besoldung

Ist die Besoldung niedersächsischer Beamtinnen und Beamter noch amtsangemessen?

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg) hat am 25. April 2017 vier Berufungsverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung und Versorgung niedersächsischer Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen verhandelt. Ausgangspunkt der Klagen war die im Jahre 2005 erfolgte Streichung des Weihnachtsgelds für Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen. Die vier Kläger hatten geltend gemacht, dass mit der Streichung die Besoldungs- bzw. Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2005 verfassungswidrig zu niedrig bemessen seien.

Kriterien der Prüfung entwickelt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 Grundsätze der Bemessung der Besoldung entwickelt und dabei folgende Beurteilungs- und Vergleichsmaßstäbe aufgestellt:

1. Tarifiergebnisse im öffentlichen Dienst
2. Allgemeine Lohnentwicklung in Deutschland
3. Allgemeine Preisentwicklung
4. Besoldungshöhe anderer Dienstherren (Bund und Länder)
5. Besoldungshöhe verschiedener Besoldungsgruppen

Das Verfassungsgericht geht davon aus, dass, wenn drei von fünf Parametern verletzt werden, eine verfassungswidrige Besoldung gegeben sein könnte. In einem Verfahren über mehrere Stufen könnten dann die Gerichte prüfen, ob die Besoldung mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation noch vereinbar sei.

Das OVG Lüneburg hat nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts umfangreiche Ermittlungen zu den fünf Parametern durchgeführt und ist zu folgenden Entscheidungen gekommen:

OVG: 2013 Besoldung verfassungswidrig

Für das Jahr 2013 gelangt das OVG zu der Feststellung, dass die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 8, A 11 und A 13 mit Artikel 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar und deshalb verfassungswidrig sind. Eine Entscheidung hat das OVG vorerst ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob die für die Besoldung bzw. Versorgung der Kläger im Jahr 2013 maßgebenden Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar waren.

Für die Jahre 2005 bis 2012 und die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 25. April 2017 hat

das OVG allerdings eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung in Niedersachsen verneint. Es hat jedoch in den Verfahren jeweils die Revision zugelassen.

Was sagt das Finanzministerium?

Das Niedersächsische Finanzministerium (MF) sieht sich seiner Rechtsauffassung bestätigt. Das Gericht sei in weiten Teilen der Argumentation des MF gefolgt und habe die Berufungen der Kläger weitgehend zurückgewiesen.

Für die A-Besoldung des Jahres 2013 hat das Gericht die Vorlage beim Bundesverfassungsgericht angekündigt, da es Hinweise darauf sieht, dass die Besoldung im Jahr 2013 aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht in 2015 aufgestellten Grundsätze verfassungswidrig sein könnte. Das Finanzministerium erwartet vom Bundesverfassungsgericht Hinweise darauf, welche konkreten Daten der Berechnung der Besoldungshöhe zugrunde gelegt werden müssen.

Was will die GEW? – Weihnachtsgeld wieder einführen!

Seit der Kürzung und der dann im Jahre 2005 erfolgten Streichung des „Weihnachtsgeldes“ durch die damalige CDU/FDP-Regierung hat die GEW auf die unzureichende Besoldung in Niedersachsen hingewiesen. Im Rahmen der „sog. „Tannenbaumaktion“ der Gewerkschaften, GEW, ver.di, GdP und des DGB haben wir die jeweilige Landesregierung aufgefordert, die Jahressonderzahlung für die Beamtinnen und Beamten wieder einzuführen. Vor dem Hintergrund der Verfahren vor dem OVG sollte die Landesregierung daher schleunigst eine Sonderzahlung ab 2017 auf den Weg bringen. Niedersachsen belegt im Besoldungsranking der Bundesländer immer noch einen der letzten Plätze. Der Lehrkräftemangel in Niedersachsen hat als eine Ursache auch die unzureichende Besoldung.

Gute Arbeitsbedingungen und gute Bezahlung gehören zusammen! Für beides steht die GEW!



Foto: DGB Niedersachsen/Marta Krainjovic

Altersdiskriminierende Besoldung

Aus Sicht der GEW ist das zum 01.01.2017 in Kraft getretene neue Besoldungsgesetz (NBesG) altersdiskriminierend, da es nach wie vor einen stufenweisen Anstieg der Bezüge für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren vorsieht. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es zwar zulässig, Berufserfahrung zu honorieren, aber nur soweit davon ausgegangen werden kann, dass diese zu besseren Arbeitsergebnissen führt. Das mag für Zeiträume von etwa zehn Jahren zutreffend sein. Eine pauschalierende Aussage dahingehend, dass die Arbeitsergebnisse nach 25-jähriger Tätigkeit besser sind, als nach 15-jähriger, lässt sich aber kaum treffen. Honoriert wird hier das höhere Lebensalter, nicht die bessere Arbeit. Liegt eine Altersdiskriminierung vor, haben die Betroffenen einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von etwa 100,00 - 300,00 Euro für jeden Monat des Fortbestehens der Regelung.

Diejenigen Betroffenen, die entsprechend der Empfehlung der GEW Widerspruch eingelegt hatten, werden demnächst eine Mitteilung erhalten, in der sie darauf hingewiesen werden, dass man ihre Widersprüche als erledigt betrachtet und sie dann, wenn sie doch eine Entscheidung wünschen, dieses innerhalb von zwei Monaten mitteilen sollen. Die Rechtschutzstelle empfiehlt, darauf mit Musterschreiben zu reagieren, die auf der Homepage der GEW zu finden sind.

Für Beschäftigte, die bisher noch keinen Widerspruch eingelegt haben, ist es sinnvoll, dieses nachzuholen. Das dazu zu verwendende Musterschreiben befindet sich ebenfalls auf der Homepage der GEW.

www.gew-nds.de/musterschreiben

Besoldung und Versorgung steigen zum 1.6.2017 um 2,5 Prozent

Mit dem niedersächsischen Besoldungs- und Anpassungsgesetz 2017/2018 werden die Bezüge der Beamt*Innen sowie der Versorgungsempfänger*Innen zum 1.6. um 2,5 % erhöht. Eine weitere Anpassung erfolgt dann zum 1.6.2018 um weitere 2 % angehoben werden:

1. die Grundgehaltssätze
2. der Familienzuschlag
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage
4. die Anwärtergrundbeträge
5. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung
6. die Versorgungsbezüge

Gespräch mit den DGB-Gewerkschaften bringt soziale Komponente

In einem Beteiligungsgespräch der Gewerkschaften GEW, ver.di, GdP und des DGB mit Finanzminister Schneider wurde als soziale Komponente ein Sockelbetrag von 75 Euro zugesagt. Der Sockelbetrag führt dazu, dass die Besoldung immer um mindestens 75 Euro ansteigt, auch wenn die prozentuale Erhöhung einen niedrigeren Betrag ergeben hätte.

Jetzt Code scannen!
www.gew-nds.de/thema

